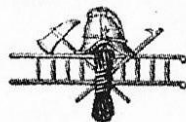


Grund-Gesetz  
der  
freiwilligen Feuerwehr  
Oyenhäusen.



Verlag des Vereines.

1884.

Druck v. W. H. Philipp, Baden, Koenigsstr. 1.

## Zweck der Feuerwehr.

§ 1. Durch geordnetes Zusammenwirken bei Feuerzgefahr, den Rettungs- und Löschdienst in der Gemeinde, sowie im Löschbezirke Dyenhäusen zu versehen, in den entfernteren Orten mit einem Drittel der Mannschaft.

## Mittel zum Zwecke.

- § 2 a) Regelmäßig abzuhaltende Feuerwehr-Übungen;  
b) Förderung und Verbesserung des Löschwesens;  
c) Zusammenkünfte zu Feuerwehrmännischer und geselliger Unterhaltung.

## Mitgliederschaft.

§ 3. Mitglied der freiw. Feuerwehr kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die Mitgliederschaft in der freiw. Feuerwehr wird ausgeübt:  
a) als Feuerwehrmänner (eingetheilt in Steiger, Lösch- und Schutzmänner), durch Verpflichtung zum Löschdienst im Löschbezirke Dyenhäusen gemäß den bestehenden Dienstvorschriften. Die Schutzmannschaft besteht aus älteren achtbaren Männern der Gemeinde;  
b) als beitragendes Feuerwehrmitglied — Feuerwehrfreund — durch regelmäßige Beiträge an die freiw. Feuerwehr.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4. Die ausübenden Mitglieder haben im Allgemeinen gleiches Recht auf alle aus dem Vereine fließenden Vortheile: Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit bei allen Haupt-Versammlungen, das Antragsrecht in der Feuerwehr-Leitung und das Theilnahme-recht an den geselligen Zusammenkünften in der Feuerwehr-kneipe. — Dieselben verpflichten sich und geloben durch Handschlag an den Feuerwehrhauptmann, den Feuerwehrdienst in der Ortsgemeinde und im Löschbezirke Dyenhäusen zu versehen und die Feuerwehrsatzung genau einzuhalten. Passiv wahlberechtigt sind jedoch bloß eigenberechtigte ausübende Mitglieder. Die Schutzmannschaft hat bei Bränden in der Ortsgemeinde selbst gefährdetes bewegliches

Gut zu bergen und zu schützen und für Aufrechterhaltung der Ordnung thätig zu sein; bei auswärtigen Bränden aber denselben Dienst zu versehen, wie die Löschmannschaft.

Die Schutzmannschaft untersteht einem Rottenführer, der von sämtlichen ausübenden Mitgliedern gewählt wird.

Die Feuerwehrfreunde verpflichten sich zu regelmäßigen Jahresbeiträgen an die freiw. Feuerwehr.

### **Geschäftsführung.**

§ 5. Die Geschäfte der freiw. Feuerwehr werden geleitet:

- a) durch die Haupt-Versammlung;
- b) durch die Feuerwehr-Leitung.

### **Haupt-Versammlung.**

§ 6. Es findet alljährlich eine ordentliche Haupt-Versammlung statt und zwar im Monat October; überdies steht es der Feuerwehr-Leitung frei, eine außerordentliche Haupt-Versammlung einzuberufen, wenn sie es für nöthig erachtet; auch ist sie dazu verpflichtet, wenn es der Gemeinde-Ausschuss verlangt, oder wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Veranlassung darauf antragen. In diesem Falle muss sie längstens binnen 14 Tagen nach Einlangung des diesbezüglichen Antrages an die Feuerwehr-Leitung stattfinden.

Die Einladung zu jeder Haupt-Versammlung an die Mitglieder hat durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tages-Ordnung zu geschehen. Zu jeder Haupt-Versammlung ist die Gemeinde-Vorsteherung einzuladen.

Zu sämtlichen Wahlen und zur Schlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Anwesenden erforderlich. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit einer Haupt-Versammlung ist binnen 14 Tagen eine neuerliche Versammlung mit der gleichen Tages-Ordnung einzuberufen, welche sodann an keine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gebunden ist.

### **Geschäfte der Haupt-Versammlung.**

§ 7. Die Haupt-Versammlung hat das oberste Beschlussrecht in allen Angelegenheiten des Vereines, insbesondere kommt ihr zu:

- a) Entgegennahme des Jahres-Berichtes der freiw. Feuerwehr;
- b) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge;
- c) Wahl der Feuerwehr-Leitung;



- d) Feststellung der Beträge zu Vereinszwecken;
- e) Aenderung des Grundgesetzes;
- f) Schlussfassung über Anträge der Feuerwehr=Leitung und der einzelnen Vereinsmitglieder.

### Feuerwehr=Leitung.

§ 8. Die Feuerwehr=Leitung besteht aus:

- a) dem Hauptmanne;
- b) dessen Stellvertreter;
- c) den Rottenführern;
- d) 2 Ausschüssen der Feuerwehr, und
- e) 2 von der Gemeinde=Vertretung abgeordneten Mitgliedern.

Die Feuerwehr=Leitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder derselben anwesend sind. Die Feuerwehr=Leitung verwaltet ihr Amt unentgeltlich, beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit und ist der Haupt=Versammlung und, nach Maßgabe der Feuerwehr=Polizeiordnung, der Gemeinde verantwortlich.

Die Sitzungen der Feuerwehr=Leitung sind für die Mitglieder öffentlich, doch dürfen sich dieselben an der Verhandlung nicht theiligen.

An der Spitze der Feuerwehr=Leitung steht der Hauptmann. Derselbe vertritt die Feuerwehr nach Außen und dem Gemeinde=Ausschusse gegenüber und unterfertigt alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

### Geschäfte der Feuerwehr=Leitung.

§ 9. Die Feuerwehr=Leitung hat:

- a) die Feuerwehr nach Außen durch den Hauptmann zu vertreten, in deren Namen Verträge abzuschließen, die laufende Vermögens=Gebahrung zu besorgen;
- b) für Uebungsplätze zu sorgen;
- c) über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern zu beschließen;
- d) Dienstvorschriften und Geschäftsordnung zu entwerfen und für deren Befolgung zu sorgen;
- e) Belohnungen zu gewähren, nicht behobene Auslösungen und Beiträge einzuziehen und zu verwalten;
- f) jährlich der ordentlichen Haupt=Versammlung über Geschäfts=führung und Stand der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

## **Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Feuerwehr-Mitglieder.**

§ 10. Die Aufnahme in die Feuerwehr als ausübendes Mitglied oder Feuerwehrfreund geschieht durch die Feuerwehr-Leitung über schriftliche oder mündliche Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt durch Uebergabe der Mitgliedskarte und eine Abschrift des Grundgesetzes. Der Austritt von Feuerwehrmännern und Freunden steht jederzeit frei, ist jedoch schriftlich anzuzeigen. Bei Feuerwehrmännern ist der Austritt an vierwöchentliche Kündigung gebunden. Die Leitungs-Mitglieder haben jedoch ihre Charge während dieser vier Wochen beizubehalten. Ausnahmen hievon machen Krankheit oder schnelles Verlassen des Ortes. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann von der Feuerwehr-Leitung beschlossen werden:

- a) wegen groben Vergehens wider die Satzungen und Dienstes-Vorschriften der Feuerwehr;
- b) wegen unehrenhaften Betragens, sowohl innerhalb als außerhalb der Feuerwehr.

In beiden Fällen ist die Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmen nothwendig.

## **Schiedsgericht der Feuerwehr.**

§ 11. Aus den Vereinsverhältnissen entspringende Streitigkeiten der Feuerwehr entscheidet unberufbar ein Schiedsgericht. — Dieses besteht aus je zwei von beiden streitenden Theilen, aus den Feuerwehrmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern unter dem Vorsitz des Feuerwehr-Hauptmannes, in dessen Verhinderung eines Mitgliedes der Feuerwehr-Leitung. Die mit absoluter Stimmenmehrheit gefasste Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgiltig.

## **Vermögen der Feuerwehr.**

§ 12. Das Vermögen der Feuerwehr besteht:

- a) in den regelmäßigen Beiträgen der Feuerwehrfreunde;
- b) in den freiwilligen Beiträgen — Schenkungen — Entlohnungen u. dgl. von Mitglieder-Freunden, Versicherungs-Gesellschaften u. s. w.
- c) aus den der Feuerwehr eigenthümlich gehörigen Geräthen und Ausrüstungen.

Ueber sämmtliches Vermögen sind jährlich 2 gleichlautende Inventarien zu verfertigen, wovon eines der Hauptmann, das andere

der Zeugmeister erhält, welche beide für die Instandhaltung der Geräthe zu sorgen haben. Die von der Gemeinde der Feuerwehr zur Benützung übergebenen Geräthe bleiben Eigenthum der Gemeinde. Das Vermögen der Feuerwehr darf nur zu gemeinnützigen Feuerwehrzwecken verwendet und diesen Zwecken nie entzogen werden.

### Auflösung der freiwilligen Feuerwehr.

§ 13. Die Auflösung erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mehr hinreicht, den Feuerwehrdienst zu versehen. Das der Feuerwehr eigenthümliche Vermögen ist in diesem Falle bei der Gemeinde zu deponiren mit der Bestimmung, dasselbe der sich in Dyenhäusen neubildenden Feuerwehr einzuhändigen.

§ 14. Dem Gemeinde-Ausschusse steht das Recht zu, die Einberufung von Haupt-Versammlungen zu begehren und sich dabei vertreten zu lassen.

In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde ausgeübte Mitwirkung der Feuerwehr in Handhabung der Feuer-Polizei betreffen, wird die Feuerwehr durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen aber, gleichwie dem Gemeinde-Ausschusse gegenüber, durch den Hauptmann vertreten.

Dyenhäusen, am 23. April 1883.

Vorstehende Statuten wurden in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses vom 10. Mai 1883 vollinhaltlich genehmigt.

Tribuswinkel, am 12. Juni 1883.

**Leopold Stumvoll,**  
Gemeinderath.

**Alois Mosheimer,**  
Gemeinderath.

**H. Doblhoff,**  
Bürgermeister.

**J. Wache,**  
Gemeindevorstand.

Z. 27498.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, 22. Juni 1883.

K. k. n.-ö. Statthalterei:

In Vertretung:

**Kutschera.**